

Deutsche Rentenversicherung

HERAUSGEBER DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND (ZEITSCHRIFT SEIT 1929)

Die Digitale Rentenübersicht: fast 20 Jahre von der ersten Idee bis zur Betriebsphase

Klaus Stiefermann, Berlin

Schweden hat sie schon seit 2004, in Dänemark gehen die Anfänge sogar auf das Jahr 1999 zurück, bei den Niederländern dauerte es bis 2011, immerhin können auch sie sich seitdem einen Überblick über ihre Altersversorgung mittels einer Onlineplattform verschaffen.¹ Und bei uns? Wir diskutieren das Thema seit Anfang der 2000er-Jahre, aber erst Ende 2022 soll es nun auch in Deutschland mit einer Digitalen Rentenübersicht losgehen. Warum erst so spät? Ist es die Vielfalt der Altersversorgungslandschaft, ist es die Skepsis gegenüber der Digitalisierung, ist es der Hang zum Perfektionismus, gab es nicht die Notwendigkeit, die Informationen online zusammenzuführen, wollte man keine echte Transparenz oder waren es die Sorge um den Datenschutz und die Angst vor der Preisgabe von Einkommensdaten, oder gab es noch andere Gründe, die den Prozess so stark verzögerten? Wie wird sie aussehen, die Digitale Rentenübersicht? Wo stehen wir derzeit im Umsetzungsprozess? Diesen und weiteren Fragen soll im Folgenden nachgegangen werden.

1. Schon lange wird informiert, aber unkoordiniert

Wenn man in Deutschland an Renteninformationen denkt, dann fällt einem zunächst die der gesetzlichen Rentenversicherung² ein. Seit 2005 erhalten Versicherte jährlich eine solche Renteninformation. Die Lebensversicherungen und auch die betriebliche Altersversorgung kennen derartige Informationspflichten aber schon wesentlich länger. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte hatte es vorgeschlagen, andere Rentenversicherungsträger und der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger rieten

ebenfalls dazu,³ der Sozialbeirat unterstützte⁴ den Vorschlag und im Altersvermögensgesetz (AVmG)⁵ wurde er durch eine Neufassung des § 109 SGB VI umgesetzt und die Renteninformation kam. Auslöser war der

1 Vgl. zu diesen und anderen Modellen Willert, BetrAV 2019, S. 496–502.

2 https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Allgemeine-Informationen/Meine-Post-von-der-Rente/meine-post-von-der-rente_node.html (abgerufen am 03.08.2021).

3 Meurer, DAngVers 2000 S. 367 f.

4 Sondergutachten des Sozialbeirats zur Rentenreform vom 9. Februar 2001, Abschnitt III. 13; BT-Drs. 14/4595 S. 50 f.

5 https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl101s1310.pdf#_bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl101s1310.pdf%27%5D__1626943053468 (abgerufen am 03.08.2021).

Paradigmenwechsel in der deutschen Altersversorgung: weg vom Anspruch der lebensstandardsichernden gesetzlichen Rente, hin zu einem generationengerechteren Mix aus Umlagefinanzierung und Kapitaldeckung. In einem so gestalteten Dreisäulensystem, das dem Einzelnen mehr Verantwortung für die Ausgestaltung seiner Gesamtversorgung abverlangte, wurden Informationen über die eigene Versorgung essenziell. Die Rentenversicherungsträger wurden verpflichtet, ab 1. Januar 2005 die Versicherten vom vollendeten 27. Lebensjahr an jährlich über ihre individuellen Rentenanwartschaften und die Höhe der daraus resultierenden Rente mit einer Renteninformation zu unterrichten. Das Gesetz regelt den Mindestinhalt der Renteninformation und behält ihre konkrete Ausgestaltung den Rentenversicherungsträgern vor. Am 1. Juni 2002 wurde mit einer Pilotphase begonnen und seit 2005 erhalten mehr als 30 Millionen Versicherte jährlich ihre Renteninformation mit der Post. In den ersten Versionen war sie nicht unumstritten und wurde mehrfach modifiziert.⁶ Das betraf sowohl die Gestaltung als auch die Inhalte, vor allem die enthaltenen Prognosen beziehungsweise Hochrechnungen.

Die Verpflichtung zur Erstellung einer Standmitteilung geht bei den Lebensversicherern auf EU-Recht⁷ zurück, das Mitte 1994 in deutsches Recht umgesetzt wurde. Nach mehreren Reformen⁸ findet sich die rechtliche Vorgabe für die Informationspflicht in § 155 VVG⁹, ergänzt durch § 6 Abs. 1 Nr. 3 VVG-InfoV. Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer demnach alljährlich eine Information über den Stand der Überschussbeteiligung zu erteilen sowie Informationen darüber, inwieweit sie garantiert ist.

Das Betriebsrentengesetz sah bereits von Anfang an (das heißt seit 1975) vor, dass der ausgeschiedene Arbeitnehmer einen Auskunftsanspruch gegen den ehemaligen Arbeitgeber oder dessen externen Versorgungsträger hat. Auskunft muss darüber erteilt werden, ob die Voraussetzungen einer unverfallbaren betrieblichen Altersversorgung erfüllt sind und wie hoch die Ver-

sorgungsleistungen bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze sein werden. Die Vorschrift trug „dem berechtigten Interesse des ausgeschiedenen Arbeitnehmers Rechnung, schon vor dem Erreichen der Altersgrenze zu erfahren, ob er eine unverfallbare Anwartschaft erworben hat und wie hoch die Leistungen aufgrund dieser Anwartschaft sein werden.“¹⁰

Die Neuregelungen zur Portabilität veranlassten den Gesetzgeber, mit dem Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) eine eigenständige Vorschrift zu den Auskunftsspflichten des Arbeitgebers beziehungsweise des Versorgungswerkes einzuführen. Nicht nur für den Fall des Arbeitgeberwechsels wurden umfangreiche Informationspflichten vorgesehen, auch bei bestehendem Arbeitsverhältnis hatte der Arbeitnehmer dann, wenn ein berechtigtes Interesse bestand, einen Anspruch darauf, über die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft informiert zu werden.¹¹ EU-Recht¹² veranlasste den Gesetzgeber, zum 1. Januar 2018 die Vorschrift ganz neu zu fassen. Dadurch wurde der Umfang der Informationspflichten erweitert und angesichts ihrer Ausgestaltung auch das Haftungsrisiko für den Arbeitgeber.¹³ Für die versicherungsförmigen Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung (Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds) gelten zusätzlich die Regeln der Verordnung über Informationspflichten in der betrieblichen

6 Schöngerechnet, Auszug aus dem Handelsblatt vom 08.01.2003, BetrAV 1/2003, S. 3; Hochgerechnete Renten in der Renteninformation und privater Vorsorgebedarf, Auszug aus der Untersuchung von BAK Basel Economics, BetrAV 2/2003, S. 147; Die Renteninfo wird geändert, Interview mit Hartmann Kleiner aus dem Tagesspiegel vom 22.01.2003, BetrAV 1/2004, S. 68.

7 Anhang II Buchstabe B b.3 der EWG-Richtlinie 92/96/EWG.

8 Art. 185 der Richtlinie 2009/138/EG hat diese Vorgabe noch ergänzt. Überführt wurde diese Regelung in die Solvency II-Richtlinie, vgl. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/ALL/?uri=CELEX%3A32009L0138> (abgerufen am 03.08.2021).

9 Erläuterungen zu § 155 VVG von *Elsner* in der BaFin-Verlautbarung vom 16.04.2018.

10 BT-Drs. 7/2843, S. 7.

11 § 4a BetrAVG, eingeführt durch das AltEinkG vom 5. Juli 2004, BGBl. I, S. 1427.

12 Art. 6 RL 2014/50/EU.

13 *Steinmeyer*, Erfurter Kommentar, Rz. 2 zu § 4a.

Altersversorgung, die von Pensionsfonds, Pensionskassen und anderen Lebensversicherungsunternehmen durchgeführt wird (VAG Informationspflichtenverordnung – VAG-InfoV).

Ein guter Überblick über die vielfältigen Rechtsgrundlagen für die Informationspflichten der drei Säulen der Altersversorgung in Deutschland findet sich in dem Forschungsbericht, den das BMAS zur Vorbereitung des Gesetzgebungsprozesses für die Digitale Rentenübersicht in Auftrag gegeben hat.¹⁴ Aufgrund dieser Vorschriften erhalten die Bürger schon heute, ob gesetzlich vorgeschrieben oder freiwillig praktiziert, regelmäßig Informationen über die Mehrzahl ihrer einzelnen Versorgungsanwartschaften. Die Informationen bieten aber nur einen relativ eingeschränkten Überblick darüber, welche Gesamtversorgung der Einzelne erwarten kann. Sie haben keine standardisierten Inhalte und werden über das Jahr verteilt verschickt, sodass es schwer ist, sich einen guten Überblick über die eigene Versorgungssituation zu verschaffen.

2. Kein neues Thema /GVG nimmt sich schon frühzeitig des Themas an

Der Ausschuss „Alterssicherung“ der Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und -gestaltung e. V. (GVG)¹⁵ legte bereits im Juni 2004 ein Papier¹⁶ vor, in dem Stand und Perspektiven einer verbesserten Vorsorgeinformation in allen drei Säulen der Alterssicherung untersucht und konkrete Optionen für vergleichbare Vorsorgeinformationen erörtert wurden.

Das Papier war auch eine Reaktion auf die Diskussion über die Renteninformation im Sozialbeirat¹⁷, den Abschlussbericht der „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme“ (sogenannte Rürup-Kommission)¹⁸ des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung und den ersten Strategiebericht¹⁹ der EU-Kommission zu den nationalen Rentenpolitiken in den EU-Mitgliedsstaaten.

Die damaligen Ausführungen der GVG enthielten eine ganze Reihe von Punkten, die später durch das Gesetz zur Entwicklung und Einführung einer Digitalen Rentenübersicht (Rentenübersichtsgesetz – RentÜG) aufgegriffen wurden beziehungsweise Gegenstand der aktuellen Entwicklungsphase der Digitalen Rentenübersicht sind.

So sah man eine gemeinsame Vorsorgeinformation nur als zusätzliche Information. „Sie kann die zum Teil sehr detaillierten Informationsschreiben der einzelnen Träger, die auch verschiedenen Rechtscharakter haben, nur ergänzen, nicht aber ersetzen.“²⁰ Beträge sollten aufgrund der komplexen Systematik²¹ und der unterschiedlichen Regeln hinsichtlich der Sozialversicherungsbeiträge

¹⁴ Forschungsbericht 527 des BMAS, S. 66–74.

¹⁵ Die GVG war als Konsensplattform geradezu prädestiniert dafür, sich des Themas anzunehmen. Das aktuelle Leitbild bringt dies gut zum Ausdruck: „Die Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und -gestaltung e. V. (GVG) repräsentiert das System der sozialen Sicherung in Deutschland. Seit ihrer Gründung im Jahr 1947 ist die GVG das zentrale Diskussionsforum für die stetige Weiterentwicklung der sozialen Sicherheit in Theorie und Praxis. Kernbereiche der Arbeit sind die Entwicklung von Konsenspositionen zu aktuellen Entwicklungen, wichtigen Reformfragen und zukünftigen Herausforderungen. Die wissenschaftliche Fundierung und ihre Verankerung in der politischen Willensbildung stehen dabei im Vordergrund.“, vgl. <https://gvg.org/ueber-uns/ziele-aufgaben/> (abgerufen am 03.08.2021).

¹⁶ Nr. 299 des GVG-Informationdienstes vom Juli 2004, Perspektiven einer verbesserten Vorsorgeinformation in der Alterssicherung.

¹⁷ Im Gutachten zum Rentenversicherungsbericht 2003 hatte der Sozialbeirat unter anderem angeregt, in der Renteninformation der gesetzlichen Rentenversicherung auf Hochrechnungen zu verzichten, um die Versicherten durch den Ausweis dynamisierter Nominalwerte nicht über den etwaigen Bedarf an zusätzlicher Vorsorge zu täuschen.

¹⁸ Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (Hrsg.) (2004), S. 126: „Die Kommission hält es für vordringlich, dass die Versicherten umfassend und nachvollziehbar über ihre voraussichtlichen Alterseinkünfte aus den verschiedenen Alterssicherungssystemen insgesamt informiert werden.“

¹⁹ Angemessene und nachhaltige Renten, gemeinsamer Bericht der Kommission und des Rates vom September 2003; Ziel 11: „Die Transparenz und Anpassungsfähigkeit der Rentensysteme verbessern, damit die Bürger auch weiter Vertrauen in diese Systeme haben können. Zuverlässige und leicht verständliche Informationen über die langfristigen Perspektiven von Rentensystemen bereitstellen, insbesondere im Hinblick auf die voraussichtliche Entwicklung von Leistungsniveaus und Beitragssätzen. In der Rentenpolitik und der Rentenreform den breitestmöglichen Konsens herbeiführen. Die methodischen Grundlagen für ein effizientes Monitoring von Rentenreform und Rentenpolitik verbessern.“, https://www.dia-vorsorge.de/wp-content/uploads/2012/12/2003-09-15_Nachhaltige-Renten.pdf (abgerufen am 03.08.2021).

²⁰ GVG 2004, S. 15.

²¹ Unterschiedliche Besteuerung der einzelnen Leistungen, gemeinsame Veranlagung bei Ehegatten et cetera.

als Bruttobeträge ausgewiesen werden. Auf die Steuer- und Sozialversicherungspflicht der Leistungen sollte gesondert hingewiesen werden. Besonders betont wurde die Forderung nach einer kostengünstigen Lösung, da die Kosten „letztlich über die Verwaltungskosten wieder auf die Versicherten beziehungsweise Beitragszahlerinnen und -zahler abgewälzt werden.“²² Breiten Raum nahmen Überlegungen zu Projektionen, der Berücksichtigung des Kaufkraftverlustes und der besonderen Herausforderung der mangelnden Vergleichbarkeit der Leistungen aus den einzelnen Säulen ein.²³ Intensiver beleuchtet wurden auch rechtliche Fragen wie Datenschutzfragen und Fragen zur Rechtsqualität der Renteninformation.²⁴

Schon damals blickte die GVG über den nationalen Tellerrand und beschäftigte sich intensiv mit den Vorsorgeinformationen in Dänemark und Großbritannien. Im späteren GVG-Papier finden sich allerdings nur kurze Hinweise²⁵ auf diese Informationssysteme. Sie wurden Jahre später aber wieder aufgegriffen und aktualisiert.

In zentralen Punkten konnten sich die GVG-Mitglieder 2004 aber nicht einigen, sodass an dem Projekt vorerst nicht weitergearbeitet wurde. Sollte mittels einer „koordinierten Vorsorgeinformation“ „durch die Hintertür“ eine Informationspflicht auch dort eingeführt werden, wo bisher keine entsprechende gesetzliche Verpflichtung existierte?²⁶ Uneinigkeit bestand auch darüber, wie mit nicht garantierten, aber mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Zuwächsen der Anwartschaften (zum Beispiel Überschussanteile) umgegangen werden sollte. Und auch beim Thema Vergleichbarkeit und Projektionen kam man nicht weiter. Auch die Grundsatzfrage digital oder in Briefform entzweite die GVG-Mitglieder.

Der sehr pragmatische Vorschlag der GVG, „auf der Vorsorgeinformation der gesetzlichen Rentenversicherung einen Platz vorzusehen, wo der Versicherte individuell Ansprüche aus ergänzender betrieblicher und privater Vorsorge eintragen“²⁷ könne, wurde nicht umgesetzt, diente aber der Praxis als

Anregung für den sogenannten Eigenvorsorgerport²⁸ und für Vorsorgerechner.

In den Folgejahren wurde immer wieder an diese Ergebnisse angeknüpft, die wichtigsten Träger der Altersversorgung konnten aber in Kernbereichen nach wie vor keinen Konsens erzielen (zum Beispiel über den Umgang mit Überschussanteilen, Prognoseverfahren und die Alternativen Internetplattform oder schriftliche Information). Ein Durchbruch konnte erst 2018/2019 erzielt werden (siehe Abschnitt 3), nachdem der Gesetzgeber durch die Reform des Betriebsrentenrechts bestimmte Streitfragen der GVG-Mitglieder mit Einführung der reinen Beitragszusage im Zusammenhang mit dem Sozialpartnermodell „entschieden“ hatte und auch die immer stärker werdenden Forderungen der Politik nach einer Lösung und Initiativen „hilfreichen Druck“ aufgebaut hatten.

3. Forderungen aus der Politik und Öffentlichkeit

Im politischen Raum existierte parteiübergreifend schon lange der Wunsch zur Schaffung einer säulenübergreifenden Vorsorgeinformation.

So schrieben CDU und CSU bereits 2013 in ihr Wahlprogramm:²⁹

„Mehr Transparenz in der Alterssicherung schaffen. Wir wollen, dass sich jeder Bürger über Fragen der Alterssicherung gut informieren und in Zukunft besser nachvollziehen kann, welche Anwartschaften er in den verschiedenen Säulen der Alterssicherung angespart hat. Daher setzen wir uns für eine

22 GVG 2004, S. 17.

23 Ebd., S. 13 ff.

24 Ebd., S. 16 f.

25 Ebd., S. 8–11.

26 Zum Beispiel bei berufsständischen Versorgungswerken, bei Direktzusagen und Unterstützungskassenzusagen in der betrieblichen Altersversorgung, in der Beamtenversorgung.

27 GVG 2004, S. 16.

28 Werner, Christina und Oehler, Andreas, Verbraucherbildung und Verbraucherberatung in der Altersvorsorge: ein Überblick über deutsche und britische Initiativen (2009), <https://www.econstor.eu/bitstream/10419/99571/1/vjh.78.3.125.pdf> (abgerufen am 03.08.2021); vgl. auch GDV-Broschüre Die neue Rente (Stand 2008), S. 16 f., <https://www.yumpu.com/de/document/read/5506577/002-die-neue-rente> (abgerufen am 03.08.2021).

29 CDU/CSU Regierungsprogramm 2013–2017, S. 45.

unabhängige und übergreifende Informationsplattform ein, auf der alle Ansprüche aus gesetzlicher Rente, Betriebsrente und privater Vorsorge sicher, einfach und übersichtlich zusammengefasst sind.“

In den Koalitionsvertrag mit der SPD schaffte es dieses Vorhaben 2013 aber noch nicht.

Ende November 2016 stellte die damalige Arbeitsministerin das „Gesamtkonzept zur Alterssicherung“³⁰ vor. Darin wurde unter anderem ausgeführt:

„Darüber hinaus brauchen die Bürgerinnen und Bürger vollständige, verständliche, verlässliche und vergleichbare Informationen aus allen drei Säulen, um einen möglichen zusätzlichen Vorsorgebedarf erkennen zu können. Hier ist zu prüfen, welche Schritte notwendig sind, die bestehenden Informationen in diesem Sinne auf dem Weg zu einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation weiterzuentwickeln.“³¹

In der Begründung zum Betriebsrentenstärkungsgesetz aus dem Jahr 2017 kündigte die Bundesregierung an zu prüfen, „welche Schritte notwendig sind, die bestehenden Informationen in diesem Sinne auf dem Weg zu einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation weiterzuentwickeln“³².

In den letztlich gescheiterten Sondierungsgesprächen zwischen CDU, CSU, FDP und den Grünen nach der Bundestagswahl 2017 bestand nach Medienberichten Konsens, man wollte eine säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation.³³ Im späteren Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD heißt es: „Wir werden eine säulenübergreifende Renteninformation einführen, mit der Bürgerinnen und Bürger über ihre individuelle Absicherung im Alter Informationen aus allen drei Säulen erhalten und möglichen Handlungsbedarf erkennen können. Die säulenübergreifende Renteninformation soll unter Aufsicht des Bundes stehen.“³⁴

Auch die Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ sprach sich im März 2020 für eine „säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation“ aus:

„Zwar versenden mittlerweile sowohl die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung

als auch viele andere Vorsorgeeinrichtungen jährlich Informationen über den Stand der Verträge. Diese Informationen sind jedoch hinsichtlich der Kennzahlen und Angaben zu späteren Leistungen sehr unterschiedlich gestaltet, so dass die Vorsorgenden auch mit den einzelnen Informationen nur selten einen Gesamtblick über ihre zukünftigen Alterssicherungsleistungen erhalten.

Eine Zusammenführung der Vorsorgeinformationen ist daher sinnvoll und Voraussetzung dafür, dass die Menschen einen umfassenden Überblick über ihre Alterssicherung und die daraus zu erwartenden Leistungen erhalten. [...]

Erforderlich ist dabei eine neutrale, für die Einzelne und den Einzelnen verständliche und mit den heutigen Gegebenheiten vergleichende Darstellung der Informationen. Der erwartete Bürokratie- und Kostenaufwand muss in einem angemessenen Verhältnis zum erwarteten Nutzen stehen.“³⁵

Es wurde immer deutlicher: Die Politik wollte parteiübergreifend eine säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation.

Über die Jahre hatten Verbraucherschützer³⁶ (2010), vereinzelte Initiativen³⁷ (2011) und auch die „Rentenrechner“ beziehungsweise „Rentenlückenrechner“ der Versicherer und Finanzdienstleister den öffentlichen Druck zusätzlich verstärkt. Aber die wirkli-

30 http://www.portal-sozialpolitik.de/uploads/sopo/pdf/2016/2016-11-25_BMAS_Gesamtkonzept_Alterssicherung.pdf (abgerufen am 03.08.2021).

31 http://www.portal-sozialpolitik.de/uploads/sopo/pdf/2016/2016-11-25_BMAS_Gesamtkonzept_Alterssicherung.pdf, S. 43 (abgerufen am 03.08.2021).

32 Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz), BT-Drs. 18/11286, Begründung (Allgemeiner Teil), S. 34.

33 So etwa nach dem auf den Internetseiten des Tagesspiegels veröffentlichten Standes der Sondierungsgespräche vom 15.11.2017, vgl. <http://www.tagesspiegel.de/downloads/20595568/5/skp1817440817111612110.pdf> (abgerufen am 03.08.2021).

34 Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, S. 93, https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2018.pdf (abgerufen am 03.08.2021).

35 Bericht der Kommission Verlässlicher Generationenvertrag, Band I – Empfehlungen, S. 125 f., https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rente/Kommission-Verlaesslicher-Generationenvertrag/bericht-der-kommission-band-1.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (abgerufen am 03.08.2021).

36 Vgl. Ein Weg aus dem Irrgarten, Finanztest 2/2010, S. 39 ff.

37 Vgl. unter anderem <https://www.deutsche-renten.info/> und <https://www.dia-vorsorge.de/dia-tools/> (abgerufen am 03.08.2021).

chen praktischen und rechtlichen Probleme wurden dort allenfalls angerissen, was nicht verwundert, da es an einer säulenübergreifenden Fachexpertise durch die Praktiker aus den Versorgungswerken fehlte.

4. GVG-Bericht und BMAS-Gutachten

Wertvolle Vorbereitungsarbeiten für das spätere Gesetzgebungsverfahren haben die GVG und die Gutachter des BMAS geleistet. Die dort vorgenommenen konzeptionellen Arbeiten und der gesammelte Input von Praktikern der drei Säulen der deutschen Altersversorgung haben die wesentlichen Inhalte des Rentenübersichtsgesetzes – RentÜG vorgegeben und dienen jetzt als Grundlage für die Arbeit der Zentralen Stelle für die Digitale Rentenübersicht (ZfDR) und ihre Gremien.

4.1 GVG-Facharbeitsgruppe Trägerübergreifende Vorsorgeinformation

Als sich abzeichnete, dass die öffentlichen Forderungen nach einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation immer lauter werden würden und nicht mehr verstummen würden, beschloss die GVG, ihre Arbeit an dem Thema wieder aufzunehmen. Die GVG-Facharbeitsgruppe Trägerübergreifende Vorsorgeinformation wurde eingesetzt, im Juni 2017 fand die konstituierende Sitzung statt.³⁸ Bereits zwei Jahre später konnte der Bericht der GVG-Facharbeitsgruppe als Band 83 der GVG-Schriftenreihe im Rahmen einer Fachtagung vorgestellt werden.³⁹

Als einzige säulenübergreifende Arbeitsgruppe⁴⁰, der Vertreterinnen und Vertreter nahezu aller Stakeholder der drei Säulen der Alterssicherung und der Sozialpartner angehören, konnte man wie keine andere Organisation die Herausforderung der Planung einer umsetzbaren Lösung für eine trägerübergreifende Vorsorgeinformation angehen. Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) hatte der Gesetzgeber zudem klargestellt, dass betriebliche Altersversorgung auch durch reine

Beitragszusagen und damit ohne garantierte Leistungen versprochen werden kann. Eine jahrelange Streitfrage unter den GVG-Mitgliedern war damit geklärt: Garantien sind kein notwendiger Bestandteil einer Versorgungsanwartschaft. Zudem zeichnete sich ab, dass die Öffentlichkeit eine digitale Lösung forderte und dass, unabhängig vom Ausgang der Wahlen im September 2017, eine solche Forderung im Koalitionsvertrag stehen würde. Wenn man sich dazu in der Öffentlichkeit positionieren wollte, musste schnell gehandelt werden. Mit entsprechend hoher Schlagzahl wurde gearbeitet. Ziel war es, sich nicht allein auf Fragen des Frontend zu konzentrieren, sondern alle inhaltlichen und technischen Fragen umfassend anzugehen. Eine große Zahl von Praktikern und Wissenschaftlern aus dem In- und Ausland wurde zu den Sitzungen eingeladen. Ein regelmäßiger Gedankenaustausch mit Ministerien, Verwaltung und Politik wurde gepflegt. Die späteren BMAS-Gutachter⁴¹ wurden bei ihrer Arbeit unterstützt, der Gesetzgebungsprozess begleitet und die Arbeit einer Vielzahl von Arbeitsgruppen bei den GVG-Mitgliedern eingebunden.

So konnten viele ausgewogene, praxistaugliche, rechtlich geprüfte und technisch umsetzbare Vorschläge erarbeitet werden, die auch Eingang in das BMAS-Gutachten und das spätere Gesetz gefunden haben.

Zu nennen sind hier insbesondere:⁴²

- Ziele und Anforderungen:
- Tracking (im Sinne eines Aufspürens von Ansprüchen aus beendeten Arbeitsverhältnissen, die Gefahr laufen in Verges-

38 https://vgv.org/wp-content/uploads/2017/06/170620_Pressemitteilung-Konstituierung-Fach-AG-T%C3%BCVI-1.pdf (abgerufen am 03.08.2021).

39 https://vgv.org/wp-content/uploads/2019/06/GVG_Band-83_Traegeruebergreifende-Vorsorgeinformation-1.pdf; <https://vgv.org/allgemein/publikationen/studien/vgv-praesentiert-vorschlaege-zur-einfuehrung-einer-saeulenebergreifenden-vorsorgeinformation/> (abgerufen am 03.08.2021).

40 https://vgv.org/wp-content/uploads/2020/08/Mitglieder-der-GVG-Fach-AG-T%C3%BCVI_mit-Logo-1.pdf (abgerufen am 03.08.2021).

41 <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Forschungsberichte/fb527-konzeptionelle-grundlagen-fuer-saeulenebergreifende-altersvorsorgeinformation.html> (abgerufen am 03.08.2021).

42 GVG-Bericht 2019, S. 16 ff.

- senheit zu geraten), Vorsorgeüberblick, Vorsorgeplanung, Financial Literacy;
- Nutzerinteressen berücksichtigen;
- kostengünstig und praxisgerecht;
- Datenschutz;
- grundlegende Prinzipien:
 - digital;
 - auf bestehende Standmitteilungen/Renteninformationen aufbauen;
 - doppelte Freiwilligkeit (Nutzer/Versorgungseinrichtung) der Nutzung/Anbindung;
- Umfang und Inhalte:
 - nur Altersvorsorgeformen berücksichtigen, die biometrische Risiken absichern und lebenslange Leibrenten gewähren oder Kapital erst rentennah auszahlen;
 - konsistente Gesamtschau der Inhalte der enthaltenen Standmitteilungen/Renteninformationen;
 - Werte nominal, brutto, keine automatisierten Um- oder Hochrechnungen;
- technische Umsetzung:
 - digital, zentraler oder dezentraler Ansatz;
 - dezentrale Datenhaltung;
 - Nutzerauthentifizierung muss Anforderungen des Sozialdatenschutzes genügen (e-ID-Funktion des Personalausweises und weitere Verfahren);
 - Steuer-ID (oder, wo nutzbar, Rentenversicherungsnummer) als Identifizierung gegenüber Versorgungsträger;
 - Möglichkeit der manuellen Ergänzung fehlender Anwartschaften;
 - Möglichkeit des Exports der Daten für Beratungszwecke;
- Organisation:
 - Träger der Altersvorsorge bei einer gemeinsamen, säulenübergreifenden Trägerschaft mit entsprechender Governance-Struktur berücksichtigen;
 - schrittweiser Ausbau.

Für den Bericht wurden mithilfe einer Clusteranalyse auf Basis der LeA-Daten⁴³ zehn Beispielbiografien identifiziert. Sie beschreiben sowohl Erwerbs- und Vorsorgebiografien als auch unterschiedliche Interessen und Kenntnisse zur Nutzung einer Vorsorgeinformation.

So können Bedürfnisse der zukünftigen Nutzerinnen und Nutzer bei der Konzeption und Entwicklung optimal berücksichtigt werden. Intensiv wurde zudem an einem Prototypen gearbeitet.

4.2 Gutachten (Forschungsbericht 527) des BMAS

Ende 2017 hatte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Finanzen eine Studie zur Erarbeitung konzeptioneller Grundlagen für eine säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation beim Beratungsunternehmen Aon in Kooperation mit der Universität Ulm in Auftrag gegeben. Diese Studie⁴⁴ wurde im ersten Quartal 2019 fertiggestellt und am 2. April 2019 veröffentlicht. Das Konzept sieht vor, die Vorsorgeinformationen über eine zentrale Onlineplattform bereitzustellen. Die Inhalte sollen den bestehenden Standmitteilungen entnommen werden und neben den Angaben zur Vorsorgeeinrichtung und der Anwartschaft beziehungsweise dem Produkt auch wertmäßige Angaben über erreichte und erreichbare Leistungen umfassen.

„Eine werthaltige und nutzbringende säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation ist in absehbarer Zeit umsetzbar – dies ist die zentrale Quintessenz der vorliegenden Studie.

[...] Die verschiedenen Altersvorsorgesysteme in Deutschland sind komplex – aufgrund mehrerer zehntausend Vorsorgeeinrichtungen und einer noch weitaus größeren Zahl unterschiedlicher Ausgestaltungen von An-

43 Für die Studie „Lebensverläufe und Altersvorsorge“ (LeA) wurden im Auftrag der Deutschen Rentenversicherung Bund und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in einer umfangreichen repräsentativen Studie die Lebensverläufe und Alterssicherungsanwartschaften der 40- bis 60-jährigen Bevölkerung erfasst, vgl. *Heien, Thorsten* und *Krämer, Marvin*, Lebensverläufe und Altersvorsorge der Personen der Geburtsjahrgänge 1957 bis 1976, DRV-Schriften Band 115, Berlin 2018. Ein Download der Studie ist möglich unter www.lea-studie.de.

44 https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb527-konzeptionelle-grundlagen-fuer-saeulenubergreifende-altersvorsorgeinformation.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (abgerufen am 03.08.2021).

wirtschaften und Altersvorsorgeprodukten. Zu den meisten Altersvorsorgeprodukten erhalten die Bürger bereits regelmäßige, aber nicht standardisierte Informationen als Standmitteilungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten, was bereits eine Übersicht über alle vorhandenen Produkte erschwert. Die vorhandenen Informationspflichten sind produktspezifisch sinnvoll, zugleich aber vielfältig und nicht darauf gerichtet, dem Bürger einen Gesamtüberblick zu ermöglichen. Demgegenüber soll die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation für alle Bürger vor der Rentenphase eine zentrale Anlaufstelle schaffen, von der jeder Bürger seine zukünftigen Leistungen abrufen kann.⁴⁵

Die Gutachter empfehlen eine verlässliche, vollständige, vergleichbare, verständliche und kosteneffiziente säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation.⁴⁶

Sie definieren folgende Rahmenbedingungen:⁴⁷

- Bereitstellung über eine Plattform (auf Anforderung durch den jeweiligen Nutzer);
- zeitnaher Überblick über Altersvorsorgeprodukte mit Anwartschaften auf künftige finanzielle Leistungen;
- Angaben zur Vorsorgeeinrichtung und zu Anwartschaft/Produkt;
- Angaben über erreichte und erreichbare Leistungen;
- alle Daten werden bereits existierenden Standmitteilungen entnommen;
- aggregierter Wert – Modellrechnung: geschätzte monatliche Rente (lebenslang, in heutiger Kaufkraft) ab Rentenalter;
- einfache Exportmöglichkeiten.

In der Zusammenfassung empfehlen sie außerdem:

„Es soll eine Plattform eingerichtet werden, auf der ausschließlich die Bürger Informationen über ihre Altersvorsorge abrufen können. Es ist nicht vorgesehen, die Altersvorsorge-daten aller Bürger an einer zentralen Stelle zu sammeln und zu speichern, da eine derartige Vorratsdatenspeicherung völlig unangemessen wäre. Die Bereitstellung der Altersvor-

sorgedaten für die Bürger sollte zunächst freiwillig, zu einem späteren Zeitpunkt aber grundsätzlich verpflichtend sein. Die für die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation zu verwendenden Informationen sollen bestehenden Standmitteilungen entnommen werden. Vor allem aus Daten zu den erreichbaren Leistungen bis zum Rentenalter soll ein strukturierter Überblick geschaffen werden. Der Wiedererkennungswert der verwendeten Daten stärkt das Vertrauen in die Verlässlichkeit der Vorsorgeinformation. Aus den verwendeten Daten soll durch die Plattform eine Modellrechnung erstellt werden, mit der die gesamten Altersvorsorgeansprüche in Form einer lebenslangen monatlichen Rente in heutiger Kaufkraft abgeschätzt werden, weil die Nutzer nur so einen Gesamteindruck über ihre Absicherung im Alter erhalten können.

Schließlich halten wir eine einfache Exportmöglichkeit für die Informationen für wichtig, um diese z.B. für eine Altersvorsorgeberatung nutzen zu können. Die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation kann als Grundlage für fundierte Altersvorsorgeberatung dienen, die auf den schon vorhandenen Altersvorsorgeaktivitäten aufsetzen kann. Eine Beratungsfunktion selbst ist nach Ansicht der Studienautoren keine Aufgabe der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation. Im Kern schlagen wir damit eine säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation vor, die sich auf die wesentlichen Aufgaben konzentriert – Informationen zu sammeln, zu filtern und geeignet zu aggregieren. [...]

Die Verwendung der Daten der Standmitteilungen gibt den Bürgern einen verlässlichen Überblick, der sukzessive zu einer vollständigen Information ausgebaut werden sollte. Der strukturierte Überblick zeigt die Beiträge, die die unterschiedlichen Altersvorsorge-

45 BMAS Forschungsbericht 527, Konzeptionelle Grundlagen für eine säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation, Zusammenfassung, https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb527-z-konzeptionelle-grundlagen-fuer-saeulenebergreifende-altersvorsorgeinformation.pdf?__blob=publicationFile&v=1, S. 5 (abgerufen am 03.08.2021).

46 Ebd.

47 Ebd.

produkte für das Alter erbringen und ermöglicht die Vergleichbarkeit für die modellhafte Zusammenrechnung der einzelnen Leistungen. Die Aufbereitung der Informationen und der Ausweis einer monatlichen Rente dienen zudem dazu, dass die Nutzer einen verständlichen Überblick erhalten. Die Umsetzung der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation ist und bleibt ein ambitioniertes Projekt, so dass wir eine stufenweise Einführung empfehlen. Wir halten es für entscheidend, dass baldmöglichst (innerhalb von 2–3 Jahren) mit einer Pilotphase gestartet werden kann. [...]“⁴⁸

Gutachter und GVG haben damit in allen wesentlichen Punkten deckungsgleiche Vorschläge gemacht und so eine solide Basis für das spätere Gesetz und den späteren Umsetzungsprozess durch die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht geliefert.

5. Exkurs: Ausland liefert keine Blaupause

Ein Blick über den nationalen Tellerrand ermutigt, bietet letztlich aber keine Blaupause für eine deutsche Digitale Rentenübersicht. Es wird deutlich, dass digitale, säulenübergreifende Renteninformationssysteme möglich sind, dass ihre Entwicklung aber länger dauert, als man vielleicht erwarten würde.

Dänemark, Schweden und die Niederlande haben bereits digitale Renteninformationssysteme. In Großbritannien und Belgien arbeitet man mit Hochdruck an Modellen, erste Anwendungen sind dort schon im Betrieb.

In all diesen Ländern haben betriebliche und/oder private Altersvorsorge schon lange einen hohen Stellenwert, da die erste Säule der Altersversorgung nicht (mehr) den Anspruch einer Lebensstandardsicherung erfüllt. Hinzu kommt, dass in diesen Ländern schon seit Langem ein Umstieg von Leistungszusagen (Defined Benefit, DB) zu Beitragszusagen (Defined Contribution, DC) vollzogen wird beziehungsweise wurde. Die Beurteilung der eigenen Gesamtversorgung

gestaltete sich zunehmend schwieriger, die Möglichkeiten fürs Alter vorzusorgen wurden komplexer und unübersichtlicher. Vor diesem Hintergrund entwickelten sich schrittweise digitale Informationsplattformen.⁴⁹ Pensionsinfo.dk, Min Pension und Mijn Pensioenoverzicht konnten in einer Altersversorgungslandschaft entwickelt werden, die bei weitem nicht so komplex wie in Deutschland ist. Nirgendwo sonst gibt es nämlich so viele Versorgungssysteme wie bei uns. „[...] hier gibt es allein im Bereich der obligatorischen ersten Säule mit den Einzelsystemen gesetzliche Rentenversicherung, Beamtenversorgung, berufsständische Versorgung und Alterssicherung der Landwirte insgesamt über 100 Träger; hinzu kommen aus dem Bereich der betrieblichen Altersversorgung mehrere 10 000 Träger und aus der dritten Säule – je nachdem, wie man private Altersvorsorge abgrenzt – nochmals eine dreistellige Trägerzahl.“⁵⁰ Diese stark fragmentierte Versorgungslandschaft ist zudem durch sehr unterschiedliche Leistungsstrukturen der jeweiligen Säulen geprägt. Dadurch werden die vom Gesetzgeber genannten Anforderungen nach Vollständigkeit und Vergleichbarkeit und damit letztlich auch die Verständlichkeit zu großen Hürden. Aber hier kann man dann doch vom Ausland lernen: „Think big, but start small“ lautet eine Maxime der schwedischen Kollegen. So ist auch das RentÜG angelegt: Nicht alle Versorgungswerke müssen von Anfang an dabei sein, erst nach Evaluierung der ersten Betriebsphase soll der weitere zeitliche Rahmen des Ausbaus festgelegt werden. Dennoch ist der im Gesetz vorgesehene zeitliche Rahmen mit einem Start der ersten Betriebsphase Ende 2022 sehr ambitioniert.

In allen genannten Ländern hat man sich gegen eine rein öffentliche Trägerschaft der digitalen Altersvorsorgeinformation entschieden. Man entschied sich entweder für eine rein private Trägerschaft oder aber eine

⁴⁸ Ebd.

⁴⁹ Ausführlich dazu Willert, BetrAV2019, S. 496–502.

⁵⁰ Vgl. Thiede, BetrAV 2019, S. 127.

öffentlich-private Organisation der Plattformen.⁵¹ Diesen Weg wollten Ministerien und Gesetzgeber in Deutschland nicht gehen.

6. Gesetzgebungsverfahren

Am 19. November 2020 hat der Deutsche Bundestag⁵² das Gesetz zur Entwicklung einer Digitalen Rentenübersicht (Rentenübersichtsgesetz – RentÜG) als Bestandteil des Gesetzes zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen beschlossen. Am 17. Februar 2021 wurde es im Bundesgesetzblatt⁵³ verkündet und es konnte mit der Umsetzung begonnen werden.

Ein halbes Jahr zuvor begann das förmliche Gesetzgebungsverfahren mit der Vorlage eines Referentenentwurfs, einer Einladung an eine Vielzahl von Verbänden, Gewerkschaften und Einzelsachverständigen Stellung zu nehmen, und einer Anhörung.⁵⁴ Ein wichtiger weiterer Meilenstein im Gesetzgebungsprozess war die Anhörung vor dem federführenden Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales.⁵⁵

Referentenentwurf und späterer Gesetzesentwurf unterscheiden sich vor allem in der Struktur und Gliederung, was Anwendung und Umsetzung erleichtert.

7. Inhalt des Gesetzes: Vorgaben für die Digitale Rentenübersicht

7.1 Organisation der Digitalen Rentenübersicht

Die Digitale Rentenübersicht wird über ein elektronisches Portal abrufbar sein, das von der ZfDR betrieben wird (§ 3 Abs. 1 RentÜG). Die ZfDR wird bei der Deutschen Rentenversicherung Bund eingerichtet, ihre Verwaltungsaufwendungen werden durch den Bund erstattet (§ 8 Abs. 1 und 2 RentÜG). Neben einem Steuerungsgremium (§ 13 RentÜG)⁵⁶ gibt es Fachbeiräte (§ 10 RentÜG) (es wurden

fünf Fachbeiräte eingerichtet), die die ZfDR unterstützen.

Mit der Einrichtung der ZfDR bei der Deutschen Rentenversicherung Bund hat der Gesetzgeber eine Entscheidung getroffen, die nicht zwingend war, wie die GVG in ihrem Bericht ausgeführt hat.⁵⁷ Dadurch beschreibt Deutschland einen anderen Weg als die Länder Dänemark, Schweden, die Niederlande oder Großbritannien.⁵⁸ Dort wählte man eine Public-private-Partnership beziehungsweise eine rein private Organisationsform. Daher war es den beteiligten Verbänden besonders wichtig, dass die Versorgungseinrichtungen beziehungsweise ihre Verbände an der Steuerung der ZfDR beteiligt werden. Die Einrichtungen tragen nämlich den größten Teil der Gesamtkosten des Projektes und auch die Hauptlast der administrativen und technischen Umsetzung.⁵⁹ Zudem können sie am besten beurteilen, wo die Grenzen des Machbaren sein werden.

Um die Unabhängigkeit der ZfDR zu gewährleisten, bestimmt das Gesetz, dass die Vorschriften der Selbstverwaltung keine Anwendung auf die inhaltliche Ausgestaltung der Digitalen Rentenübersicht finden. Bezogen auf die IT-Ausstattung der Deutschen Rentenversicherung Bund, die die ZfDR nutzt, gilt das nicht. So erklären sich auch die stär-

51 Ausführlich Willert, BetrAV2019, S. 496–502.

52 <https://dserver.bundestag.de/brd/2020/0715-20.pdf> (abgerufen am 03.08.2021).

53 [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=/*\[@attr_id=%27bgbl121s0154.pdf%27\]#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s0154.pdf%27%5D__1627050221645](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=/*[@attr_id=%27bgbl121s0154.pdf%27]#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s0154.pdf%27%5D__1627050221645) (abgerufen am 03.08.2021).

54 Vgl. hierzu die Unterlagen auf der Website des BMAS <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/gesetz-digitale-rentenuebersicht.html> (abgerufen am 03.08.2021).

55 Die Anhörung mit allen Stellungnahmen und einer Videoaufzeichnung findet sich unter <https://www.bundestag.de/ausschuesse/a11/Anhoerungen?url=L2F1c3NjaHVlc3NIL2ExMS9BbmhVZXJ1bmdlbi84MDMzMtQ0tDAdzMeZ0&mod=mod683370> (abgerufen am 03.08.2021).

56 Details sind in der Verordnung zu den Aufgaben, der Zusammensetzung, der Berufung und der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Amtsdauer und dem Verfahren für Beschlüsse des Steuerungsgremiums (§ 13 Abs. 2 Ziff. 5 RentÜG).

57 GVG-Bericht 2019, S 77 f.

58 Willert, BetrAV2019, S. 496–502.

59 Statt vieler aba-Stellungnahme für die Anhörung vor dem BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales, S. 16 f., <https://www.bundestag.de/resource/blob/806148/c35afa3f823bb6142614126ba38f4de/19-11-849-SN-Verband-data.pdf> (abgerufen am 03.08.2021).

keren Mitwirkungsrechte des Steuerungs-gremiums bei den grundlegenden Fragen der inhaltlichen Ausgestaltung der Digitalen Rentenübersicht.

Um dem Zweck (§ 1 RentÜG) und dem gesetzlichen Informationsauftrag (§ 3 RentÜG) gerecht zu werden, wird eine Zweiteilung des Portals sinnvoll sein. Nicht-personalisierte Informationen wie allgemeine Informationen, Hinweise und Begriffserklärungen müssen im Interesse der Förderung der Financial Literacy in einem öffentlichen Bereich zugänglich sein. Die eigentliche säulenübergreifende Renteninformation enthält sensible personenbezogene Daten (§ 5 RentÜG) und erfordert eine Benutzerauthentifizierung. Damit wird es einen öffentlichen und einen geschützten Bereich geben. Fraglich ist, wie die Benutzerauthentifizierung erfolgen soll. Hier will man prüfen, ob dies über den Elektronischen Personalausweis erfolgen kann. Die gesetzliche Rentenversicherung mit ihren besonders sensiblen Sozialdaten nutzt die freigeschaltete Online-Ausweisfunktion bereits als Zugangsvoraussetzung für den Zugriff auf das Versicherungskonto und die Möglichkeit, dort Änderungen vorzunehmen und rechtsverbindlich Anträge zu stellen.⁶⁰ Ein solches Vorgehen wird aber nicht die alleinige Lösung sein können. Zum einen haben nicht alle potenziellen Nutzerinnen und Nutzer der Digitalen Rentenübersicht einen deutschen Personalausweis. Dies gilt zum Beispiel für Versicherte mit einer ausländischen Nationalität; nach Schätzungen der Deutschen Rentenversicherung könnte das für etwa 10 Prozent ihrer Versicherten zutreffen. Zudem haben viele Inhaber eines deutschen Personalausweises die sogenannte eID-Funktion gar nicht freigeschaltet.⁶¹ Die, die die Funktion freigeschaltet hatten, nutzen sie kaum, da die Anwendung derzeit noch zu umständlich ist,⁶² was sich jedoch in Zukunft durch die Möglichkeit, einen virtuellen Ausweis auf dem Smartphone zu speichern, ändern soll.⁶³ Bisher sind die Nutzungszahlen des eID-Verfahrens eher enttäuschend:⁶⁴ „So sind die drei am häufigsten genutzten Anwendungen des Bundes, die Online-Ren-

tenauskunft der Deutschen Rentenversicherung, die Punkteabfrage aus dem Verkehrszentralregister des Kraftfahrtbundesamtes und der Antrag auf ein Führungszeugnis beim Bundesamt für Justiz, in 2020 über 600000 Mal mit dem Online-Ausweis genutzt worden, also mehr als 1600 Mal pro Tag.“⁶⁵

Die Informationen zu den einzelnen Versorgungsanwartschaften werden von der ZfDR bei den Vorsorgeeinrichtungen abgefragt und in einem Portal, der Digitalen Rentenübersicht, zusammengestellt (§ 3 RentÜG). Für die Anfrage der ZfDR an die Vorsorgeeinrichtungen wird als eindeutiges Identifikationsmerkmal die Identifikationsnummer nach § 139b Abgabenordnung – AO genutzt (§ 4 RentÜG). Die Nutzung der Identifikationsnummer ist ein datenschutzrechtlich sensibler Vorgang und wurde im Vorfeld intensiv diskutiert und geprüft. Das spiegelt sich auch in der Tatsache wider, dass für das entsprechende Verfahren mit § 11 RentÜG eine eigene Vorschrift in das Gesetz eingefügt wurde. Es ist erfreulich, dass, wie von den Versorgungseinrichtungen und ihren Verbänden vorgeschlagen, die Identifikationsnummer nach § 139b AO als sogenannter Identifier genutzt werden kann. Hierdurch ist eine sichere Identifizierung des Einzelnen bei den unterschiedlichen Versorgungsträgern möglich. Nach wie vor kritisieren die Verbände aber, wie die Versorgungseinrichtungen die Identifikationsnummer erheben.⁶⁶ Während es vor allem für die gesetzliche

60 <https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Online-Dienste/Online-Dienste-mit-Registrierung/online-dienste-mit-registrierung.html> (abgerufen am 03.08.2021).

61 2019 verfügten gut 60 Millionen Bürgerinnen und Bürger über einen Personalausweis im Scheckkartenformat, bei nur etwa 23 Millionen war die Online-Ausweisfunktion freigeschaltet.

62 Man benötigt ein Lesegerät oder ein NFC-fähiges Smartphone.
63 <https://www.rnd.de/digital/personalausweis-online-ausweisfunktion-registrierung-anmeldung-und-sicherheit-der-app-fragen-und-AOAEKUZSB5DRJQTYW2PTATJDI.html> (abgerufen am 03.08.2021).

64 Vgl. Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der FDP-Fraktion zum Umsetzungsstand der Digitalisierung, S. 7 ff.

65 Vgl. Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der FDP-Fraktion zum Umsetzungsstand der Digitalisierung, S. 7.

66 <https://www.bundestag.de/resource/blob/806148/c35afa3f-823bb6142614126fba38f4de/19-11-849-SN-Verband-data.pdf>, S. 18 ff. (abgerufen am 03.08.2021).

Rentenversicherung und auch andere öffentliche Versorgungswerke ein automatisiertes Verfahren gibt, sind für andere Einrichtungen höhere Hürden in Form einer Abfrage beim Versorgungsberechtigten erforderlich. Hier wird man im Umsetzungsprozess noch eine praktikablere Lösung finden müssen. Um Rechtssicherheit zu schaffen, könnte auch eine Gesetzesänderung notwendig sein.

Nach § 11 Absatz 1 Satz 1 RentÜG ist es allen Vorsorgeeinrichtungen freigestellt, sich an die ZfDR anzubinden. Ab einem Stichtag, der noch festzulegen ist, ist die verpflichtende Anbindung derjenigen Vorsorgeeinrichtungen vorgesehen, die durch ein Gesetz oder durch eine aufgrund eines Gesetzes erlassene Verordnung mindestens jährlich zur Übermittlung von Standmitteilungen verpflichtet sind. Damit sind zum Beispiel die Beamtenversorgung, berufsständische Versorgungswerke oder Arbeitgeber mit Direktzusagen beziehungsweise Unterstützungskassen in der betrieblichen Altersversorgung nicht zwingend anzubinden.

In diesem Zusammenhang hat die Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e. V. (aba) begrüßt, dass die Vorsorgeeinrichtungen gemäß § 7 Absatz 2 des RentÜG „Dritte mit der Anbindung und Übermittlung“ (sogenannte Intermediäre)⁶⁷ beauftragen können. Gerade für kleinere Versorgungseinrichtungen und Unternehmen mit Direkt- und Unterstützungskassenzusagen kann so eine Beteiligung an der Digitalen Rentenübersicht erleichtert beziehungsweise erst ermöglicht werden. Dafür ist es notwendig, dass auch diese Dritten die Identifikationsnummer nach § 139b AO nutzen dürfen. Es sollte aber sichergestellt werden, dass auch diese Dritten die Identifikationsnummer rechtssicher und in einem schlanken Verfahren erhalten. Andernfalls steht zu befürchten, dass nicht viele Unternehmen mit Direktzusagen (mittelbar) an die ZfDR angebunden werden können. Aufgrund des besonderen Schutzes der Identifikationsnummer wird wohl eine entsprechende Gesetzesänderung notwendig sein; nur so kann die für die Unternehmen zwin-

gend erforderliche Rechtssicherheit geschaffen werden.

Wichtige Fragen zur Entwicklung und ersten Betriebsphase und zum Datenschutz sind in den §§ 6 und 12 RentÜG geregelt.

7.1.1 Steuerungsgremium

Am 22. Juni 2021 wurde die „Verordnung über das Steuerungsgremium bei der Zentralen Stelle für die Digitale Rentenübersicht“ (ZfDR) im Bundesgesetzblatt verkündet. Ihm gehören sechs ehrenamtlich tätige Mitglieder an. Die drei Säulen werden durch je einen Vertreter der Deutschen Rentenversicherung Bund, der aba und des GDV repräsentiert. Die Stiftung Warentest vertritt die Verbraucherinteressen – anstelle des noch im Referentenentwurf vorgesehenen Verbraucherzentrale Bundesverbandes. Ferner gehören dem Gremium je ein Vertreter des Bundesfinanzministeriums sowie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales an. Letzterer hat den Vorsitz inne und im Falle der Stimmgleichheit das doppelte Stimmrecht. Die formellen Berufungen der Mitglieder erfolgten im Juli 2021. Gemäß § 9 RentÜG unterstützt und berät das Steuerungsgremium die ZfDR bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Es befasst sich mit Beschlussvorschlägen, die die ZfDR auf Basis der Beratungen in den Fachbeiräten erstellt. Während die Beiräte rein beratende Funktion und keine erzwingbaren Mitspracherechte über die Ausgestaltung der an das Steuerungsgremium gerichteten Beschlussvorschläge haben, hat das Steuerungsgremium erweiterte Rechte. Grundlegende Fragen der inhaltlichen Ausgestaltung, der Darstellung der Ergebnisse im Portal sowie die künftige Entwicklung müssen von der ZfDR „im Einvernehmen“ mit dem Steuerungsgremium entschieden werden. Entscheidungen über technische

⁶⁷ In diesem Zusammenhang wird noch die Frage zu erörtern sein, ob diese Intermediäre eine dezentrale „Vorratsdatenspeicherung“ betreiben dürfen, für die ZfDR hatten Ministerien und Gesetzgeber dies abgelehnt.

Fragen über die Ausgestaltung der Datensätze und der Schnittstellen trifft die ZfDR hingegen nur „im Benehmen“ mit dem Steuerungsgremium. Das bedeutet, dass dessen Voten lediglich zur Kenntnis genommen werden und eine Nichtberücksichtigung gegebenenfalls begründet werden sollte.

Diese Regelung wurde in den Anhörungen von den Verbänden kritisiert. So betonte die aba: „So sind etwa grundlegende Fragen der inhaltlichen Ausgestaltung der Digitalen Rentenübersicht nur im ‚Einvernehmen‘ mit dem Steuerungsgremium möglich, dass die ZfDR vor entsprechenden Entscheidungen das Einverständnis des Steuerungsgremiums einholen muss. Das ist zu begrüßen. Zentrale Fragen der technischen Ausgestaltung bezüglich der Datensätze und Schnittstellen sind von der Zentralen Stelle weiterhin ‚im Benehmen‘ mit dem Steuerungsgremium zu treffen. Beim ‚sich ins Benehmen setzen‘ handelt es sich in der Verwaltungspraxis zwar um eine stärkere Beteiligungsform als eine bloße Anhörung, bei der lediglich die Gelegenheit gegeben wird, Vorstellungen in das Verfahren einzubringen. Die Mitwirkungsbefugnis des Steuerungsgremiums ist aber geringer als bei der ‚inhaltlichen Ausgestaltung‘, und dies, obwohl gerade die technischen Vorgaben ganz entscheidend für die Kosten der Digitalen Rentenübersicht sein werden.“⁶⁸

7.1.2 Fachbeiräte

Eine wichtige Rolle bei der Vorbereitung von Entscheidungen über die Ausgestaltung kommt den Fachbeiräten zu. Die ZfDR hat sich entschieden, fünf Fachbeiräte einzusetzen.

– Im Zentrum der Arbeit des ersten Fachbeirats steht die Definition des fachlichen Datensatzes. „Welche Werte sollen dargestellt werden?“, lautet daher die zentrale Frage, die diesen Fachbeirat beschäftigt. Er soll Empfehlungen ausarbeiten, welche Werte dargestellt werden sollen, inwieweit

und wie eine Vergleichbarkeit hergestellt werden kann und wie die Werte sinnvoll abgegrenzt werden können beziehungsweise sollen.

- Der zweite Fachbeirat beschäftigt sich mit IT-spezifischen Fragestellungen. Er erarbeitet Empfehlungen für die Ausgestaltung der technischen Schnittstellen, der technischen Kommunikation und damit der technischen Datensätze.
- Der dritte Fachbeirat soll sich der Evaluation und wissenschaftlichen Betreuung widmen. Die Evaluation ist im Gesetz vorgesehen und wird die Grundlage für weitere Entscheidungen bieten beziehungsweise liefern.
- Der vierte Fachbeirat erarbeitet die Kommunikationsstrategie, wohl wissend, dass auch ein noch so gut gestaltetes Portal kein Selbstläufer sein wird. Erarbeitet werden soll der Kommunikationsplan unter Berücksichtigung von Stakeholderanalysen. Am Ende soll hier auch die Kommunikation der Stakeholder gemanagt werden.
- Der fünfte Fachbeirat wird sich mit dem Frontend des Portals beschäftigen. Die Gestaltung der Oberfläche, die Visualisierung der Werte und letztlich auch die Namensgebung werden diesen Fachbeirat beschäftigen.

Im Februar 2021 haben der Fachbeirat 1 „Fachlicher Datensatz“ und Ende März 2021 der Fachbeirat 2 „Technische Schnittstellen“ ihre Arbeit aufgenommen. Anfang Juli 2021 startete die Arbeit des Fachbeirats 5 „Frontend“. Wohl erst im dritten Quartal beziehungsweise Anfang 2022 werden dann die Fachbeiräte 3 „Evaluation“ und 4 „Kommunikation“ ihre Beratungen beginnen. Die drei Säulen sind dabei durch je fünf Personen repräsentiert, wobei das Vorschlagsrecht zugunsten der Vertreter der zweiten Säule bei der aba lag. Der Fachbeirat 1 wirkt an den Beschlussvorschlägen der ZfDR für die Ausgestaltung des Datensatzes mit. Hier dreht

⁶⁸ Ebd.

sich die Diskussion vor allem darum, einen Gleichklang zwischen den Inhalten existierender Standmitteilungen (deren Existenz in gesetzlich normierter Form auch das entscheidende Kriterium für die gesetzlich geregelte obligatorische Anbindung bestimmter Vorsorgeeinrichtungen war) und den konkreten Datenanforderungen der ZfDR sicherzustellen. Aufgabe des Fachbeirats 2 ist die Mitwirkung an technischen Lösungen für die Kommunikation zwischen ZfDR und den Einrichtungen. Angeschlossene Einrichtungen werden eine neue technische Infrastruktur aufbauen müssen. Anfragedatensätze müssen grundsätzlich durchgängig (24/7) entgegengenommen werden und Antwortdatensätze sollen im Regelfall automatisiert „retourniert“ werden, um die im Gesetz formulierte Erwartung einer „möglichst zeitnahen“ Übermittlung zu erfüllen.

Die Arbeit des Fachbeirats 5 wird auf den Beschlüssen aufbauen, die von den Fachbeiräten 1 und 2 in Bezug auf den Datensatz und Schnittstellen mit beeinflusst wurden. Ein zentraler Maßstab für die Frontendgestaltung sind die in § 1 RentÜG normierten Ziele: „Die Informationen sollen verlässlich, verständlich und möglichst vergleichbar sein.“ Um dieses Versprechen einzulösen, müssen überzeugende konzeptionelle Entscheidungen gefunden werden, etwa über eine Klassifizierung der im Datensatz übermittelten Werte, die Reihenfolge der Darstellung im Portal, die Abschichtung verschiedenartiger Informationen und über den Umfang etwaiger erläuternder Zusatzinformationen.

Für die Fachbeiräte konnten die drei Säulen der Altersversorgung jeweils bis zu fünf Vertreter benennen. Aufgrund der hohen Sitzungsdichte und der Komplexität der Themenstellungen ist es bemerkenswert, dass es gelungen ist, so viele kompetente und engagierte Vertreter der Praxis für die ehrenamtliche Arbeit zu finden. Dies gilt umso mehr, als für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen und die Mitarbeit in den begleitenden verbandsinternen Arbeitsgruppen zusätzliche Zeit eingebracht werden muss. Aber nur so kann das notwendige Fachwis-

sen der Praktiker eingebracht und berücksichtigt werden. Die Aufgaben der Fachbeiratsmitglieder gehen weit über eine sonst übliche Beiratstätigkeit hinaus, sie sind von ihrer Bedeutung für das Projekt gesehen eher als Mitglieder des Projektteams anzusehen.

7.2 Inhalte der Digitalen Rentenübersicht

In § 5 RentÜG werden die Inhalte der Digitalen Rentenübersicht vorgegeben. Die zu übermittelnden Informationen umfassen zum einen die letzte verfügbare Standmitteilung (Nummer 1), sodass die Standmitteilungen der verschiedenen Vorsorgeprodukte der Nutzenden an einer Stelle zusammengeführt werden.

Zum anderen wird ein Datensatz übermittelt, mit dem ein übersichtliches Nebeneinanderstellen der wesentlichen Informationen über die verschiedenen Vorsorgeprodukte durch die ZfDR ermöglicht wird. Der Datensatz enthält allgemeine Informationen zur Vorsorgeeinrichtung, allgemeine Angaben zum Altersvorsorgeprodukt, wertmäßige Angaben zu den Vorsorgeansprüchen sowie weitere allgemeine Angaben zum Leistungsumfang. Aus Nummer 4 ergeben sich acht mögliche verschiedene wertmäßige Angaben, die sich aus der Kombination von erreichten und erreichbaren Werten jeweils als garantiert und prognostiziert sowie als einmalige oder laufende Rentenzahlung ergeben. Von diesen acht Werten sind diejenigen Angaben zu übermitteln, die bei den Vorsorgeeinrichtungen vorliegen und in den Standmitteilungen aufgeführt sind.

Die Arbeit im ersten Fachbeirat hat aber bereits gezeigt, dass diese acht Werte nicht ausreichen werden, um allen zu berücksichtigenden Anwartschaften gerecht zu werden. In der betrieblichen und privaten Altersversorgung gibt es zunehmend Anwartschaften, bei denen gerade keine prognostizierten oder garantierten Werte ausgewiesen werden. Die Digitale Rentenübersicht muss auch

Auszahlformen jenseits von laufenden Renten und Einmalbeträgen abbilden können, also zum Beispiel Ratenzahlungen/Auszahlpläne, Zeitrenten oder Kombinationsformen wie Auszahlpläne mit Restkapitalverrentung. Da aber auch diese Anwartschaften auszuweisen sind, es handelt sich nämlich um Altersversorgung im Sinne des § 1 Ziff. 1 RentÜG, wird man hier gegebenenfalls das Gesetz nachbessern müssen, sofern man nicht zu dem Ergebnis kommt, dass die acht Werte keine abschließende Auflistung darstellen.

In der Begründung zu § 3 RentÜG wird unter anderem ausgeführt, dass die Daten perspektivisch auf Wunsch auch in einem geeigneten elektronischen Format zur weiteren Verwendung in Versorgungsrechnern von Versorgungsträgern oder anderen externen Anbietern zur Verfügung gestellt werden sollen. Ein echter Mehrwert kann durch eine Digitale Rentenübersicht nämlich nur erreicht werden, wenn die Bürgerinnen und Bürger die Informationen für ihre Altersvorsorgeplanung nutzen können, was regelmäßig fachliche Unterstützung durch Dritte (zum Beispiel Rentenberater, Personalabteilung, Mitarbeiter Rentenversicherung, Makler) erfordert. Dass diese nicht Aufgabe der Digitalen Rentenübersicht selbst ist, stellt die Begründung zu § 1 im Gesetzesentwurf klar:

„Das Angebot ist als reines Mittel zur Beschaffung von Informationen angelegt. Ziel ist es, den Bürgerinnen und Bürgern eine ergänzende Informationsquelle für eine souveräne Altersvorsorgeplanung zu bieten, die eine Übersicht der bisherigen Altersvorsorge auf einen Blick ermöglicht. Weitere Angebote in Richtung einer Beratung oder Handlungsempfehlungen sind ohne Kenntnis vieler individueller Faktoren der Bürgerinnen und Bürger, wie beispielsweise dem individuellen Haushaltskontext, nicht seriös zu gewährleisten und daher nicht vorgesehen.“⁶⁹

Daher sollte eine einfache, sichere Möglichkeit geschaffen werden, um die Informationen aus der Digitalen Rentenübersicht heraus an einen Dritten zu exportieren. Hierauf haben die Verbände in den Anhörungen stets

hingewiesen. Die entsprechende Entscheidung sollte die Nutzerin/der Nutzer im Portal der Digitalen Rentenübersicht jedes Mal von Neuem treffen (können). Die Möglichkeit, dass die Nutzer sich auf Plattformen Dritter einloggen und von dort aus (quasi im Hintergrund) die Daten aus der Digitalen Rentenübersicht erhalten („Importlösung“), birgt die Gefahr, dass es zu verfälschten Darstellungen kommen könnte, je nach Interessenlage des Dritten. Um dies auszuschließen, bestünde nur die Möglichkeit, diese Plattformen Dritter zu zertifizieren und regelmäßig zu rezertifizieren. Es ist in jedem Fall erforderlich, dass eine Zustimmung des Betroffenen zur Nutzung der Daten in einer Drittanbieter-Applikation durch Authentifizierung auf dem Portal der Digitalen Rentenübersicht erfolgen muss. Nur so ist sicherzustellen, dass die/der Betroffene auch weiß, welchem Zugriff auf welche Daten sie/er hier zustimmt. Um eine sinnvolle und seriöse Nutzung der Daten in einer Drittanbieter-Applikation sicherzustellen, muss es zusätzlich eine Zertifizierung der Anwendung geben, bevor sie überhaupt den Datenzugriff bei ihrem Benutzer anfragen darf. Die Zertifizierung sollte nicht nur technische und Datenschutz-Standards abprüfen, sondern auch bestimmte Parameter für beispielsweise Projektionen, Mindeststandards für die Transparenz bei Daten und weitere Do's and Don'ts bei der Weiterverwendung der Daten vorgeben. Dieser Aufwand ist erheblich und bei der „Exportlösung“ entbehrlich.

Außerdem würde eine solche „Importlösung“ die Digitale Rentenübersicht entwerten. Sie sollte in Zukunft die offizielle, glaubwürdige erste Informationsquelle für diese sensiblen Daten sein. Andernfalls hätte man gleich einen privatwirtschaftlichen Ansatz wählen können.

⁶⁹ <https://dserver.bundestag.de/btd/19/235/1923550.pdf>, S. 77 (abgerufen am 03.08.2021).

8. Exkurs: Europäische Initiativen nicht übersehen

Wie bereits oben gezeigt beschäftigt sich die EU seit vielen Jahren mit dem Thema Renteninformation. Dabei geht es aber nicht allein um EU-Recht, das die Mitgliedsstaaten zur Schaffung besserer Regeln für die Altersversorgungsinformation der Bürgerinnen und Bürger verpflichtet. Aktuell ist die Kommission, unterstützt von der europäischen Aufsichtsbehörde EIOPA, dabei, nationale Best Practices in Sachen Renteninformation herauszustellen. Kommission und Politik haben auf EU-Ebene außerdem schon lange ein Interesse daran, dass gerade grenzüberschreitend mobile Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zumindest die Möglichkeit eines europaweiten Pension-Trackings haben.

Vor diesem Hintergrund hatte die aba im Gesetzgebungsverfahren für das RentÜG gegenüber dem Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales unter anderem ausgeführt: „Es ist bedauerlich, dass der Gesetzentwurf, wie zuvor schon der Referententwurf, keinerlei Bezug zu den Bemühungen eines Pension-Trackings auf europäischer Ebene herstellt. Das ETS-Projekt genießt hohe Priorität auf EU-Ebene, woraus sich in Kürze nationaler Handlungsbedarf ergeben könnte. Dies sollte bei der Planung einer Digitalen Rentenübersicht berücksichtigt werden. Zudem sollten (zumindest perspektivisch) grenzüberschreitende Sachverhalte abbildbar sein. Ausländische Einrichtungen, die für Inländer Altersversorgung organisieren, müssten im Rahmen weiterer Ausbauschritte anbindbar sein.“⁷⁰ Leider hat man dem nicht Rechnung getragen. Bleibt zu hoffen, dass sich das nicht später rächen wird durch Anpassung der deutschen Digitalen Rentenübersicht an europäische Vorgaben.

8.1 EU-Initiative „Find your Pension!“

Schon für den „normalen“ grenzüberschreitend mobilen Arbeitnehmer ist es schwierig,

den Überblick über die Altersversorgungsansprüche, die in verschiedenen Ländern erworben wurden, zu behalten. Ganz besonders betroffen sind davon Forscherinnen und Forscher, da sie sehr häufig in Zeitverträgen unter drei Jahren arbeiten und dann die Forschungseinrichtung wechseln.

Seit vielen Jahren unterstützt die Find your Pension!-Initiative diese Berufsgruppe mit einem umfangreichen Informationsangebot und der Möglichkeit, die eigene Rentenbiografie auf einer Webseite⁷¹ zu speichern. Das Projekt der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) wird seit 2011 vom Deutschen Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert und von vielen Altersvorsorgeeinrichtungen und Anbietern in Europa unterstützt. Ziel ist es, dass die mobilen Forscherinnen und Forscher die zuständigen Versorgungsträger später wiederfinden. Außerdem werden umfangreiche Informationen zu dem jeweiligen nationalen Rechtsrahmen vermittelt. Das Feedback der mobilen Nutzer ist durchweg positiv. Derzeit verbindet man diese Initiative mit einem anderen europäischen Projekt, dem European Tracking System (ETS).⁷²

8.2 EU-Initiative für ein ETS (vormals TTYPE)

Sehr schnell stellte sich die Frage, warum das Find your Pension!-Projekt allein auf Forschende beschränkt bleiben sollte. Mit zunehmender grenzüberschreitender Arbeitnehmermobilität wächst auch bei anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Wunsch nach einem europaweiten Pension-Tracking. Inzwischen ist ein Netzwerk aus über 50 Rentenanbietern und -einrichtungen entstanden. Zudem sind auch enge Kontakte zu einigen nationalen Rentennachvollzie-

70 Vgl. <https://www.bundestag.de/resource/blob/806148/c35afa3f823bb6142614126fba38f4de/19-11-849-SN-Verband-data.pdf>, S. 7 (abgerufen am 03.08.2021).

71 <https://www.findyourpension.eu/> (abgerufen am 03.08.2021).

72 Vgl. Wegner-Wahnschaffe, <https://dsv-europa.de/de/news/2018/11/find-your-pension.html> (abgerufen am 03.08.2021).

hungsdiensten und den Mitgliedern des ehemaligen TTYPE-Projektes entstanden, das die Machbarkeit eines europäischen Rententracking Services (ETS) untersucht und bejaht hatte.

Auf Basis der TTYPE-Ergebnisse und der bestehenden Find your Pension!-Initiative soll mit dem Aufbau eines ETS begonnen werden. Im Rahmen der dreijährigen Projektlaufzeit soll ein Pilot erstellt und eine Trägerorganisation gegründet werden.

Bis zu einem voll funktionsfähigen ETS ist es aber noch ein langer Weg, zumal nicht in allen Mitgliedsstaaten säulenübergreifende Renteninformationssysteme existieren, in Deutschland wird das erst ab 2022 langsam der Fall sein. Aus dem Projekt Digitale Rentenübersicht in Deutschland bekannte Themen werden noch komplexer auf europäischer Ebene in Erscheinung treten, so etwa der Datenschutz und die Kosten(tragungs)frage. Die grenzüberschreitende Erkennung und Authentifizierung der Nutzerinnen und Nutzer wird auch hier auf eine schrittweise Interoperabilität der nationalen eIDs angewiesen sein.⁷³ Vor diesem Hintergrund ist auch die im Sommer 2021 laufende Konsultation (siehe Abschnitt 8.3) zu sehen.

8.3 Konsultation

Vor dem Hintergrund der rentenpolitischen „Maßnahme 9“ des Aktionsplans der EU-Kommission⁷⁴ zur Stärkung der Kapitalmarktunion vom September 2020 und des Beratungersuchens der EU-Kommission („Call for Advice“⁷⁵) von Dezember 2020 hat EIOPA am 13. Juli zwei Konsultationen zu den Themen „Pension Tracking“⁷⁶ und „Pension Dashboard“⁷⁷ gestartet (EIOPA-Meldung). Beide Konsultationen laufen bis zum 8. September 2021. Die aba wird sich in den nächsten Wochen mit den Konsultationen beschäftigen und sich auch bei PensionsEuropa einbringen.

Das aba-Positionspapier⁷⁸ zur rentenpolitischen Maßnahme im Aktionsplan Kapitalmarktunion vom 1. Dezember 2020 zeigt

unsere grundsätzlichen Bedenken zum Vorgehen der EU-Kommission.

8.3.1 Allgemeines

- Rentenpolitik ist Sozialpolitik: Die Perspektive „Kapitalmarktunion“ steht an zweiter Stelle.
- Rentenpolitik ist Aufgabe der Mitgliedsstaaten. Innerhalb der EU-Kommission sollte sich die Generaldirektion EMPL aus sozialpolitischer Perspektive mit diesem Thema beschäftigen.

8.3.2 Pension Dashboard: relevante Akteure einbeziehen und bereits vorhandene Daten nutzen

- Es sollte klar definiert werden, was mit dem Pension Dashboard erreicht werden soll. Dabei sollten alle drei Säulen der Altersversorgung sowie ihre Interdependenzen angemessen berücksichtigt werden. Abhängig von diesen Zielen sollte die EU-Kommission (GD EMPL und FISMA) die relevanten Akteure zusammenbringen, um die Inhalte des Dashboards zu entwickeln. Aus unserer Sicht sind dies sehr wahrscheinlich die Mitgliedsstaaten, die über die Ausschüsse für Sozialschutz und Wirtschaftspolitik eingebunden werden könnten.
- EIOPAs Rolle sollte sich auf technische Fragen zu jener Altersversorgung beschränken, für die EIOPA laut EIOPA-Ver-

⁷³ Vgl. *Wegner-Wahnschaffe*, <https://dsv-europa.de/de/news/2018/11/find-your-pension.html> und BetrAV 2019, S. 507–512.

⁷⁴ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52020DC0590> (abgerufen am 03.08.2021).

⁷⁵ <https://www.eiopa.europa.eu/sites/default/files/publications/call-for-advice-to-eiopa-on-pension-tools.pdf> (abgerufen am 03.08.2021).

⁷⁶ <https://www.eiopa.europa.eu/content/consultation-technical-advice-pension-tracking-services> (abgerufen am 03.08.2021).

⁷⁷ <https://www.eiopa.europa.eu/content/consultation-technical-advice-development-of-pension-dashboards-and-collection-of-pensions> (abgerufen am 03.08.2021).

⁷⁸ https://www.aba-online.de/application/files/8516/0691/5767/20201201_aba_Positon_Rentenpolitische_Massnahme_Kapitalmarktunion.pdf (abgerufen am 03.08.2021).

ordnung auch zuständig ist (betriebliche und private Altersversorgung über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und Versicherungsunternehmen).

- Für das Dashboard sollten bereits vorliegende Daten genutzt werden. Zusätzlichen Aufwand gilt es zu vermeiden.
- Es sollte eine gründliche Kosten-Nutzen-Analyse zum Pension Dashboard durchgeführt werden. Automatische Einbeziehung: Ja zu Best Practices, Nein zu gesetzlicher Verpflichtung.
- Eine Studie zu den Best Practices bei automatischer Einbeziehung kann den Mitgliedsstaaten helfen, ihre betrieblichen Versorgungssysteme zu stärken. Aus unserer Sicht gibt es keine gesetzliche Grundlage, die Mitgliedsstaaten zu verpflichten, automatische Einbeziehung einzuführen.

8.3.3 Pension Tracking: Zusammenarbeit mit denen, die national diese Themen verantworten

- Auch hier können Best Practices zu säulenübergreifenden Renteninformationsdiensten für die Mitgliedsstaaten nützlich sein – besonders, wenn sie bisher über kein solches System verfügen oder es gerade einführen.
- Die EU-Kommission sollte mit den Arbeitsbeziehungsweise Sozialministerien der Mitgliedsstaaten zusammenarbeiten, um die jeweils relevanten Akteure auf nationaler Ebene zu identifizieren.

9. Fazit

Vereinzelte wird unberechtigtweise bemängelt, dass das ganze Projekt zu spät kommt, die Umsetzung zu lange dauern wird, am Ende keine vollständigen Informationen abgeliefert werden, keine Nettobeträge ausge-

wiesen und auch noch andere unrealistische Wünsche nicht erfüllt werden. Angesichts der Komplexität des Vorhabens ist diese Kritik jedoch, wie gezeigt, unberechtigt. Wichtig ist, dass ein Anfang gemacht wurde. Der ZfDR wurden ein schlagkräftiges Steuerungsgremium und eine tragfähige Beiratsstruktur zur Seite gestellt. Engagierte und hochmotivierte Vertreterinnen und Vertreter aus den Versorgungseinrichtungen bringen die Interessen der unterschiedlichen Stakeholder und ihre Expertise ein. Die Antworten auf viele zentrale Fragen haben GVG und die Gutachter des BMAS bereits geliefert. Wichtig ist es jetzt, dass zum Beispiel mithilfe des Fachbeirats 4, der die Kommunikationsstrategie entwickeln soll, ein vernünftiges Erwartungsmanagement entwickelt wird, damit die Nutzerinnen und Nutzer mit realistischen Erwartungen ihre ersten Anfragen starten.

Aber eine wirklich heikle Debatte steht uns nach Einführung der Digitalen Rentenübersicht noch bevor: Sobald die Bürgerinnen und Bürger nicht nur fühlen, dass sie etwas in Sachen Altersvorsorge tun sollten, sondern den Handlungsbedarf auch quantifizieren können, stellt sich die Frage nach dem Wie! Aber bis dahin haben wir noch eineinhalb Jahre Zeit. Doch Politik und Gesetzgeber könnten die Entwicklungs-, Test- und Einführungsphase der Digitalen Rentenübersicht nutzen, um ihre Hausaufgaben zu machen. Vermutlich meinen viele in der Politik die Lösung schon in Form von Staatsfondsmodellen gefunden zu haben. Doch das ist ein Trugschluss, aber das ist dann einen eigenen Beitrag wert.

Anschrift des Verfassers:

Klaus Stieffermann
 aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche
 Altersversorgung e. V.
 Geschäftsführer
 Wilhelmstraße 138
 10963 Berlin